

Allgemeine Einkaufsbedingungen - Oktober 2024

1. Allgemein

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten des Auftraggebers. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen AEB vor.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung/Beauftragung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Die Bestellung des Auftraggebers und diese AEB stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber dar und ersetzen alle früheren schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Produkten/Dienstleistungen.
- (4) Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen/Beauftragungen des Auftraggebers. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben.

2. Definitionen

Auftraggeber: ist die Vulcan Energie Ressourcen GmbH, Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe, Deutschland. Zudem können sich auch alle mit Vulcan Energie Ressourcen GmbH gemäß §15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen bei eigenen Verträgen auf diese AEB berufen.

Auftragnehmer: ist das Unternehmen, dem der Auftraggeber eine Bestellung für die in der Bestellung genannten Produkte/Dienstleistungen erteilt.

Bestellung: bindender Auftrag des Auftraggebers in schriftlicher oder elektronischer Form zur Lieferung von Produkten/Dienstleistungen.

Produkte: alle Geräte, Waren und Produkte, einschließlich Verbrauchsmaterialien, die der Auftragnehmer im Rahmen einer Bestellung an den Auftraggeber verkauft oder vermietet.

Dienstleistungen: alle Dienstleistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen einer Bestellung erbringt, umfasst sind insb. auch die dabei eingesetzten Materialien, die Ausrüstung und die eingesetzten Personen, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. Sofern nicht explizit auf Unterschiede hingewiesen wird, gelten in diesen AEB aufgenommene Vorschriften für Dienstleistungen auch für Werkleistungen.

Schriftlichkeit: schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3. Vertragsschluss

(1) Eine Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer

- (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gehalten die Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- (3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.

4. Leistung, Lieferung, Lagerung und Gefahrenübergang

- (1) Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Organisation des gesamten Transports zur in der Bestellung angegebenen Lieferadresse (DDP, gemäß den Incoterms® 2020 ICC-Bestimmungen). sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde. Mobilisierungs-, Demobilisierungs-, Versicherungs-, Fracht- und alle anderen damit verbundenen Kosten werden von dem Auftraggeber nur gemäß den in der jeweiligen Bestellung festgelegten Bedingungen erstattet.
- (3) Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz in Karlsruhe zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (4) Jeder Lieferung ist ein Liefer-/Transportdokument beizufügen, in dem die Bestellnummer und eine detaillierte Packliste aller gelieferten Produkte, einschließlich Mengen, Abmessungen und Gewichte, angegeben sind.
- (5) Vor der Lieferung der Produkte/Erbringung der Dienstleistungen an der vom Auftraggeber bezeichneten Lieferstelle stellt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers für einen Zeitraum von bis zu vierzehn (14) Kalendertagen eine kostenlose Lagerung zur Verfügung. Jede vom Auftraggeber über diesen Zeitraum hinaus benötigte Lagerung wird vom Auftraggeber zu den normalen Lagertarifen des Auftragnehmers erstattet.
- (6) Alle Risiken des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen erst mit der Annahme der Lieferung der Produkte/Dienstleistungen an der vom Unternehmen bestimmten Lieferstelle auf den Auftraggeber über. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Leistungsfortschritt; Teilleistungen; Änderung der Dienstleistung

(1) Der Leistungsfortschritt wird vom Auftraggeber durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bzw. Tätigkeitsnachweise bestätigt. Nach Fertigstellung des Auftrags wird bei Werkleistungen ein von Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt (ebenso bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen). Bei Dienstleistungen wird durch Unterzeichnung der dem Auftraggeber vom Auftragnehmer



vorgelegten Tätigkeitsnachweise/ Projektfortschrittsberichte der Leistungsfortschritt bestätigt.

- (2) Teilleistungen sind nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers statthaft. Erfolgen (Teil-)Leistungen vor dem vereinbarten Leistungstermin ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, so behält sich der Auftraggeber vor, die zu früh erbrachten Dienstleistungen zurückzuweisen und die nochmalige Erbringung der Dienstleistungen zum vertragsgemäßen Termin ohne zusätzliche Vergütung des Auftragnehmers zu verlangen.
- (3) Der Auftraggeber kann auch während Vertragsabwicklung jederzeit Änderungen in Bezug auf die Dienstleistungen verlangen. lm Falle Auftragnehmer Änderungsverlangens legt der Auftraggeber umgehend ein schriftliches Änderungsangebot vor. Änderungen werden erst wirksam, wenn der Auftraggeber das Änderungsangebot schriftlich bestätigt hat. Nimmt der Auftraggeber das Änderungsangebot nicht an, kann der Auftraggeber den bisherigen außerordentlich kündigen, wenn dem Auftraggeber ein Festhalten an dem bisherigen Vertrag nicht zumutbar ist. Das Recht zur Kündigung nach § 648 BGB bei Werkleistungen bleibt unberührt.

6. Nutzungsrechte

- (1) Dem Auftraggeber steht das ausschließliche Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen zu, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, gleichgültig ob schutzrechtsfähig oder nicht. Die Arbeitsergebnisse dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere als die vom Auftraggeber angegebenen Zwecke verwendet werden. Erstellte Dokumente, Berichte, Präsentationen und sonstige Unterlagen (einschl. Datenträger) sind soweit rechtlich möglich dem Auftraggeber zu übereignen.
- (2) An allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen Diagramme, Berichte. Übersichten. (z.B. Daten, Abbildungen, Kalkulationen, Konzepte, Programme, etc.) erwirbt Auftraggeber das ausschließliche. der unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich übertragbare Nutzungsrecht unbeschränkte. für alle Nutzungsarten einschließlich Rechts des Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung. Mit der Vergütung ist die Einräumung der Nutzungsrechte mitumfasst.
- (3) Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erbrachten Dienstleistungen sowie die vorgesehene Verwertung von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber keine in- oder ausländischen gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzen. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber benötigte Erteilung von Nutzungsrechten durch Dritte auf eigene Kosten zu besorgen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen, die gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen geltend gemacht werden, auf erste Anforderung im Innenverhältnis frei.
- (4) Sämtliche Erfindungen und schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und auf diesen zu übertragen, soweit diese im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen beim Auftragnehmer entstehen. Der Auftraggeber behält sich sämtliche Rechte in Bezug auf die Anmeldung von Schutzrechten vor. Bei fehlendem Interesse wird der Auftraggeber die Erfindung auf den Auftragnehmer

zurückübertragen, wobei dem Auftraggeber in jedem Fall ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für seine gewerblichen Anwendungszwecke verbleibt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die angegebenen Tarife und Preise stellen die Gesamtvergütung der Leistungen des Auftragnehmers dar. Alle Preise verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Alle Tarife und Preise sind in Euro (€) angegeben, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Die Rechnungen sind mit allen relevanten Belegen einzureichen. Der Auftraggeber zahlt die in der Bestellung genannten Beträge zu den in der Bestellung angegebenen Zeitpunkten und auf die dort angegebene Weise.
- (3) Falls keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Zahlung innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Erhalt einer ordnungsgemäß ausgestellten und genehmigten Rechnung durch den Auftraggeber, nachdem die Produkte/Dienstleistungen geliefert wurden.
- (4) Die Rechnungen sind mit der Bestellnummer des Auftraggebers zu versehen und auf elektronischem Wege an die Kreditorenbuchhaltung zu senden, wobei die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu verwenden ist. Rechnungen ohne Bestellnummer werden nicht akzeptiert und vom Auftraggeber zurückgeschickt.
- (5) Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zu erinnern und zu mahnen, bevor er Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes hat.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- (6) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (7) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Rechnungen anzufechten, wenn er dies für erforderlich hält; der Auftragnehmer ist jedoch nicht berechtigt, die Ausführung aller oder eines Teils der Produkte/Dienstleistungen aufgrund von strittigen Rechnungen auszusetzen. Die Parteien vereinbaren, dass sie im Falle von Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung ergeben, in erster Linie versuchen werden, durch gegenseitige Konsultationen und Verhandlungen eine gütliche und wirtschaftliche Einigung zu erzielen.
- (8) Der Auftragnehmer hat das Recht, die Ausführung aller oder eines Teils der Produkte/Dienstleistungen zu beenden, wenn ein Verzug von mehr als sechzig (60) Kalendertagen ab dem Fälligkeitsdatum der unbestrittenen Rechnungen und nach schriftlicher Benachrichtigung durch den Auftragnehmer und Setzung einer Frist vorliegt. Die Fristsetzung kann nur geltend gemacht werden, solange der Auftraggeber keinen wichtigen Grund für den Verzug



dargelegt hat. Kosten wie Rechnungsstellung, Verwaltungskosten und dergleichen dürfen nicht in Rechnung gestellt werden.

8. Dokumentation

Der Auftragnehmer muss für alle gelieferten Produkte/Dienstleistungen alle relevanten Dokumente vorlegen, die der Auftraggeber in einer Bestellung verlangt sowie nach Art der Bestellung erforderlich sind. Diese können unter anderem umfassen: ZfP-Berichte, geprüfte Maßangaben, Prüfbescheinigungen, Materialzertifizierung und Konformitätsbescheinigungen.

9. Fristen und Verzögerungen

- (1) Die in einer Bestellung angegebenen Liefertermine für Produkte/Dienstleistungen und Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen sind verbindlich.
- (2) Etwaige Lieferverzögerungen sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden der Verzögerung unter Angabe der Gründe und des neuen Liefertermins schriftlich mitzuteilen. Eine Anerkennung eines neuen, vom Auftragnehmer genannten Leistungstermins ist durch ein Schweigen auf diese Mitteilung nicht gegeben. Die vereinbarten bzw. gesetzlichen Regelungen für den Verzug bleiben hiervon unberührt.

10. Haftung für Verzögerungen

- (1) Kann der Auftragnehmer aufgrund von Verzögerungen, die er oder seine Unterauftragnehmer zu vertreten haben, ein Produkt/eine Leistung nicht rechtzeitig liefern/erbringen, so hat der Auftraggeber Anspruch - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – auf einen pauschalierten Ersatz Verzugsschadens in Höhe von 1% Nettopreises/vereinbarter Vergütung pro vollendete Kalenderwoche, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware/Vergütung für die zu spät erbrachte Dienstleistung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (2) Entstehen Verzögerungen durch ein Hindernis, das durch Mehrkosten vermieden werden kann, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über mögliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Verzögerungen und der damit verbundenen Mehrkosten zu informieren. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Auftraggeber und ist durch schriftliche Bestätigung zu genehmigen.

11. Entschädigung und Versicherung

- (1) Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter (bspw. angemessene Rechtsanwaltskosten), einschließlich vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktionen, ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine "Erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung" mit weltweiter Deckung und mit Deckungssummen, die den zu liefernden Produkten/Dienstleistungen angemessen sind, abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen hat

der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Abschluss und das Bestehen einer solchen Versicherung nachzuweisen.

12. Qualität, Mängelrügen und Konformität mit Vorschriften

- (1) Die Produkte/Dienstleistungen müssen den in der Bestellung des Auftraggebers oder in anderen, dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bestellung angegebenen Spezifikationen (auch in entsprechenden Unterlagen), dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie einschlägigen Sicherheitsempfehlungen gesetzlichen Bestimmungen/ Vorschriften entsprechen. Gründe, die nach Prüfung des Auftragnehmers gegen die Ausführbarkeit der vom Auftraggeber vorgegebenen Leistungsbeschreibungen sprechen könnten Unklarheiten, Widersprüchlichkeiten, technische Hindernisse, sonstige Bedenken etc.), sind dem Auftraggeber unverzüglich vor Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Auftraggeber bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (3) Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen dem Auftraggeber in ausdrücklicher Beschränkung des § 377 HGB nicht.
- (4) Offenkundige Mängel sind innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Übergabe der Produkte, versteckte Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung geltend zu machen. (5) Zeigt sich innerhalb von sechs (6) Monaten nach Gefahrenübergang ein versteckter Mangel, so wird vermutet, dass die Lieferung bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mit diesem Mangel behaftet war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Lieferung oder des Mangels unvereinbar.

13. Unterauftragsvergabe

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abzutreten oder an einen Subunternehmer zu vergeben. Im Zustimmungsfall haftet der Auftragnehmer für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

14. Gewährleistung

(1) Dienstleistungen:

Der Auftragnehmer garantiert, dass die Dienstleistungen fachgerecht und in Übereinstimmung mit den anerkannten Branchenstandards erbracht werden.

(2) Produkte:

(i) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Vereinbarung Beschaffenheit hat. Als über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob



- die Produktbeschreibung von dem Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- (ii) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. (ii) oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. (iii) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der auf Ersatz entsprechender gesetzliche Anspruch Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) des Auftraggebers bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. (iv) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers und der vorstehenden Regelungen gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftragnehmer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten

(v) Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

15. Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen dem Auftraggeber neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die der Auftraggeber dessen Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung

erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des Auftraggebers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor der Auftraggeber von dessen Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Auftraggeber tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dessen Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber, dessen Abnehmer oder einen Dritten, z. B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

16. Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtlich ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses über den Auftraggeber und den Leistungsgegenstand, gleich ob mündlich, schriftlich in elektronischer, papiergebundener oder in sonstiger Form, zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, wie z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.v. § 2 Nr. 1 GeschGehG, Daten, technische und kaufmännische Informationen jeder Art oder sonstige Unterlagen ("Betriebsgeheimnisse") geheim zu halten, Stillschweigen darüber zu bewahren und sie ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung zu verwenden. Informationen sind auch dann Betriebsgeheimnisse, wenn sie vom Auftraggeber nicht ausdrücklich als vertraulich übermittelt oder gekennzeichnet wurden, es sei denn, der Auftragnehmer hätte die Möglichkeit der Vertraulichkeit nicht erkennen können. Der Inhalt des Vertrages unterliegt ebenfalls der Geheimhaltungspflicht.
- (2) Der Auftragnehmer stellt darüber hinaus sicher, dass seine Mitarbeiter, Berater und sonstigen Erfüllungsgehilfen, welche mit der Vertragsdurchführung betraut sind und Informationen erhalten, schriftlich zur Geheimhaltung mindestens im Umfang der Anforderungen nach dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sind.
- (3) Der Auftragnehmer hat die erlangten Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers angemessen gegen unbefugtes Erlangen oder unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Angemessene Schutzmaßnahmen beinhalten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs), die verhindern, dass Unbefugte Zutritt oder Zugang zu den Betriebsgeheimnissen

haben, auf diese zugreifen oder anderweitig hiervon Kenntnis erlangen oder sie weitergeben können. TOMs müssen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Maßnahmen, die die Parteien z. B. in einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vereinbaren, werden als angemessen im Sinne dieser Regelung angesehen.

- (4) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für solche Betriebsgeheimnisse, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung zugänglich gemacht hat.
- (5) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus; sie endet im Regelfall drei Jahre nach der vollständigen Erfüllung dieses Vertrages.
- (6) Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Betriebsgeheimnisse



- (i) ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Auftragnehmer allgemein bekannt sind oder
- (ii) ihm bereits ohne die Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren oder
- (iii) ihm von einem nicht zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten überlassen wurden oder
- iv) von ihm unabhängig und ohne Rückgriff auf die Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers entwickelt wurden.
- (7) Zwingende rechtliche Offenbarungspflichten bzgl. der Betriebsgeheimnisse bleiben unberührt, jedoch hat der Auftragnehmer vor Offenlegung den Auftraggeber im Rahmen des rechtlich Zulässigen unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er aufgrund einer Offenbarungspflicht Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers offenlegen will.
- (8) Der Auftragnehmer hat die Betriebsgeheimnisse jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers, in jedem Falle aber unaufgefordert nach vollständiger Erfüllung des Vertrages, an den Auftraggeber herauszugeben oder auf dessen Weisung zu vernichten. Betriebsgeheimnisse auf Medien, die nicht zurückgegeben werden können, sind nicht wiederherstellbar zu löschen bzw. zu vernichten. Hierfür sind anerkannte Verfahren anzuwenden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vollständige Erfüllung seiner Löschungspflicht schriftlich zu bestätigen. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- (9) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit, die sich aus oder in Verbindung mit einer Bestellung ergeben, in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers liegen. Der Auftragnehmer muss die vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers für den Text jeder Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen Art von Kommunikation in Bezug auf eine Bestellung einholen.

17. Datenschutz

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten einer der Parteien muss die verarbeitende Partei die Anforderungen des Europäischen Datenschutzgesetzes (DSGVO) und anderer anwendbarer Datenschutzgesetze einhalten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die für die Leistungserbringung relevanten Regelungen der DSGVO und des BDSG kennen und auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sind.

18. Soziale Verantwortung des Auftragnehmers(1) Geschäftsgebaren:

- (i) Der Auftragnehmer erklärt, garantiert und verpflichtet sich, den veröffentlichten "Verhaltenskodex" des Auftragnehmers einzuhalten. Der Auftraggeber erklärt, garantiert und verpflichtet sich, den "Verhaltens- und Ethikkodex" des Auftraggebers (abrufbar unter https://ver.eu/app/uploads/2024/01/POL_UPDATED-Code-of-Conduct-Ethics.pdf) zu befolgen. Die Parteien verpflichten sich, geschäftliche Situationen professionell und fair zu behandeln.
- (ii) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass (i) er bei Vertragsabschluss keine nationalen oder internationalen Gesetze gegen Bestechung, Korruption oder Wettbewerbsbeschränkungen verletzt hat oder verletzen wird und weder der Auftragnehmer, noch mit Kenntnis des Auftragnehmers dessen Mitarbeiter oder im Namen des Auftragnehmers handelnde Personne eine direkte oder indirekte Geld- oder Sachleistung sowie sonstige Vorteile zugunsten eines Amtsträgers oder einer sonstigen Person, einschließlich Organen oder Mitarbeitern des Auftraggebers,

angeboten haben oder anbieten werden, um einen rechtswidrigen Vorteil oder Auftrag zu erlangen; und (ii) er im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen die jeweils anwendbaren Gesetze zu jedem Zeitpunkt einhalten wird.

(2) Anwendbare Gesetze und Nachhaltigkeitsrichtlinien für Lieferanten

Der Auftragnehmer ist in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass die Produkte/Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und unter Berücksichtigung der "Sustainable Supplier Policy" (abrufbar unter https://ver.eu/app/uploads/2024/01/Sustainable-Supplier-Policy-FINAL-310821-1.pdf) des Auftraggebers erbracht werden.

Es muss zusätzlich zu den wirtschaftlich technischen Aspekten, auch die Umweltverträglichkeit, der Energieverbrauch und die Recycelfähigkeit betrachtet werden.

Immer dort wo es Auswahlkriterien erlauben, ist ein umweltfreundlicheres Produkt zu bevorzugen.

(3) Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

(i) Der Auftragnehmer gewährleistet gegenüber dem Auftraggeber, und der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer, dass er alle geltenden Gesetze in Bezug auf die Arbeitsbedingungen eingehalten werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Arbeitszeiten, Löhne und Arbeitsleistungen, Vereinigungsfreiheit sowie Gesundheit Sicherheit am Arbeitsplatz. (ii) Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, einschließlich derjenigen über die Sicherheit Arbeitsplatz. am (iii) Die Parteien verpflichten sich, über die Einhaltung der geltenden Gesetze hinaus alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die internationalen Menschenrechte ihrer Mitarbeiter zu achten und sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Dies bezieht sich auf alle Mitarbeiter, einschließlich Zeitarbeitskräfte, Teilzeitund Wanderarbeitskräfte, Praktikanten, Teilzeitbeschäftigte und alle anderen Formen von Arbeitskräften.

(4) Regelung Mineralien aus Konfliktgebieten

(i) Liefert der Auftragnehmer Produkte, die bestimmte Materialien (Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und andere Konfliktmineralien) enthalten oder enthalten könnten, so ergreift er geeignete und zuverlässige Maßnahmen entsprechend den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konfliktund Hochrisikogebieten, um nach bestem Wissen und Gewissen sicherzustellen, dass die bei der Herstellung seiner Produkte verwendeten Materialien nicht direkt oder indirekt als Mittel zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen dienen, die schwere Menschenrechtsverletzungen (2) Jede Partei geht mit der gebotenen Sorgfalt in Bezug auf die Herkunft und die Überwachungskette solcher Mineralien vor und legt der anderen Partei auf Anfrage diese Vorsichtsmaßnahmen offen.

19. Beendigung, Aussetzung, Kündigung

(1) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer jederzeit schriftlich mitteilen, dass er eine Bestellung kündigen oder aussetzen möchte. In diesem Fall wird der Auftraggeber, die gemäß den Bedingungen der jeweiligen Bestellung gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen bezahlen, und der Auftragnehmer wird diese Zahlung annehmen.



Der Auftraggeber hat das Recht, durch vorherige schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer einzelne Produkte/Dienstleistungen einer Bestellung zu stornieren; dies bedeutet jedoch nicht notwendigerweise die Stornierung der gesamten Bestellung.

- (2) Das Recht jeder Partei, eine Bestellung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere bei wesentlichen Vertragsverletzungen durch die andere Vertragspartei, bleibt unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer darf keine Bestellung oder Teile davon aussetzen, außer im Falle von: (i) zwingenden HSE-Vorschriften oder aufgrund einer Arbeitseinstellung; oder (ii) Anweisungen einer zuständigen Regierung oder Behörde.

20. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt, d. h. ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis wie bspw. Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Naturkatastrophen Auseinandersetzungen, Epidemien/Pandemien, befreit die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Die betroffene Partei muss das ihr Mögliche und Zumutbare unternehmen, um die Folgen des Falles des schwerwiegenden Ereignisses zu (Schadensminimierung). minimieren (2) Eine automatische Vertragsauflösung ist mit einem Fall der höheren Gewalt nicht verbunden. Die Parteien sind verpflichtet, einander unverzüglich das Vorliegen eines solchen Umstandes und – soweit möglich – dessen

Fall der höheren Gewalt nicht verbunden. Die Parteien sind verpflichtet, einander unverzüglich das Vorliegen eines solchen Umstandes und – soweit möglich – dessen erwarteter Dauer mitzuteilen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar ist, kann der Vertrag gekündigt/beendet werden.

21. Sonstiges:

a. Geltendes Recht, Gerichtsstand

(1) Die Bestellung und diese Bedingungen (einschließlich aller damit verbundenen außervertraglichen Rechte und Pflichten) unterliegen dem deutschen Recht, unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG). (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung und/oder diesen AEB oder deren Gültigkeit ergeben, ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.

b. Exportkontrollen und Zollabfertigung

(1) Im Zusammenhang mit einer Bestellung ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, zu jeder Zeit alle Handelsembargo- und Importgeltenden Exportkontrollgesetze, -regeln und -vorschriften einzuhalten, insbesondere die der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten, und darf keine Waren, Software oder Technologie (insbesondere technische Daten) direkt oder indirekt an oder über eine natürliche oder juristische Person oder einen Bestimmungsort verkaufen, bereitstellen, übertragen, exportieren oder reexportieren oder anderweitig freigeben oder darüber verfügen, ohne zuvor alle schriftlichen Zustimmungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen einzuholen und alle

Formalitäten zu erfüllen, die gemäß diesen Gesetzen, Regeln oder Vorschriften erforderlich sind. Weder dürfen die Parteien Maßnahmen ergreifen noch solche Maßnahmen von der anderen Partei verlangen, die nach den geltenden Gesetzen der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten oder einer anderen anwendbaren Rechtsordnung verboten oder strafbar sind.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen jederzeit eine "Endverbleibsbescheinigung" zu unterzeichnen und zur Verfügung zu stellen.

(3) Für den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Vereinbarung einer Bestellung Gesetze, Vorschriften oder Beschränkungen jeglicher Art, die von einer Regierung oder einer Organisation, der eine Regierung angehört, auferlegt werden, eine der Parteien oder die mit ihri verbundenen Unternehmen als direkte Folge der Ausführung der Bestellung erheblich beeinträchtigen, bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zur Minimierung dieser nachteiligen Auswirkungen. Kommt keine für beide Seiten annehmbare Lösung zustande. behält sich jede Partei oder ihre verbundenen Unternehmen das Recht vor, die Bestellung zu kündigen, und die andere Partei erklärt sich damit einverstanden, dass dies nicht als Verstoß gegen die Bestellung angesehen wird und sie daher keine rechtlichen Ansprüche geltend machen kann, und verzichtet hiermit auf das Recht, diese geltend zu machen.

c. Sprache

Diese AEB sind in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Bei Unstimmigkeiten ist die deutsche Fassung maßgebend.

d. Haftung

Sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist und ungeachtet der Verpflichtung des Auftragnehmers, die Produkte/Dienstleistungen mangelfrei zu liefern, richtet sich die Haftung der Parteien im Falle einer Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

e. Trennbarkeit

Die Rechtswidrigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung einer Bestellung oder dieser Bedingungen berührt in keiner Weise die Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.